

Wir haben die meist gefragten Fragen zusammengetragen, die Rechtsanwälte der GRUB BRUGGER Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB haben sich Ihrer Fragen angenommen.

Was passiert, wenn die „Kehrtwende“ nicht gelingt?

Wir verhandeln aktuell u.a. mit den Banken über eine dauerhafte Sanierung der MARO Genossenschaft. Dies nimmt einige Zeit in Anspruch, da die Zahlen und Daten der MARO objektbezogen neu aufbereitet werden müssen. Hieran wird mit Hochdruck gearbeitet. Es gibt derzeit keinen Grund, von einem Scheitern der Sanierung auszugehen.

Endet die Eigenverwaltung dann zwangsläufig in einer „Zerschlagung“ der MARO Genossenschaft?

Die Eigenverwaltung ist nur eine Form des Insolvenzverfahrens. Auch in einem Regelinsolvenzverfahren, dass bei einem Ende der Eigenverwaltung zwangsläufig käme, ist ein Erhalt der Genossenschaft nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Allerdings ist es deutlich schwieriger, dieses Ziel im Regelverfahren zu erreichen. Umgekehrt wäre eine Abwicklung auch in der Eigenverwaltung denkbar, wenn sie nicht vermeidbar ist.

In welchem Fall müssen sich die Mitglieder und Anleger auf finanzielle Verluste einstellen?

Mitglieder sind insolvenzrechtlich wie Gesellschafter eines Unternehmens anzusehen. Diese dürfen immer erst nach der Befriedigung aller externen Gläubiger und Deckung der gesetzlichen Verfahrenskosten Zahlungen erhalten. Die von den Mitgliedern eingezahlten Beträge wurden satzungsgemäß für Projekte und Betrieb verwendet. Das Vermögen der Mitglieder ist ihr Anteil. Ob bei einer Liquidation noch Zahlungen an die Gesellschafter geleistet werden könnten, ist heute nicht seriös kalkulierbar, da gerade die Objektbewertungen laufen und insbesondere in den nicht abgeschlossenen Bauvorhaben erhebliche finanzielle Risiken liegen könnten.

Sollte ich jetzt einen Anwalt beauftragen? Und wenn ja für was genau?

Es steht Ihnen selbstverständlich frei, einen Anwalt zu beauftragen und der Vorstand würde Ihnen nie den Rat geben, das nicht zu tun. Allerdings führt das zu weiteren Kosten für Sie. Das Insolvenzverfahren ist ein gesetzlich geregeltes Verfahren unter Aufsicht des Sachwalters und des Gerichts. Das sollte den Mitgliedern Sicherheit geben. Aus Sicht unserer Rechtsberatung können sich einzelne Mitglieder im Verfahren keine Vorteile sichern, das Insolvenzverfahren steht gerade für die Gleichbehandlung.

Im Internet bieten Anwälte die Prüfung des Sachverhaltes an. Kommt das Angebot von MARO?

Das Angebot kommt nicht von MARO. Wir stehen mit keiner Kanzlei in Kontakt, die mit dem laufenden Eigenverwaltungsverfahren um Mandanten wirbt. Zur Beauftragung eines Anwalts siehe grundsätzlich oben.

Wie sehen meine Möglichkeiten zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung aus? – MARO schreibt doch, dass nach wie vor die Satzung und damit eine Kündigungsfrist zum 31.12.2025 gilt?

Eine Kündigung bleibt möglich, allerdings kann während des Insolvenzverfahrens keine Auszahlung erfolgen. Nach Abschluss der Sanierung können die Genossenschaftsanteile je nach Verlauf des Insolvenzverfahrens einen Wert haben oder nicht. Generell werden Kündigungen von Mitgliedern die Gläubiger und v.a. die Finanzierer der MARO eher in Richtung einer Abwicklung drängen, denn das Signal, dass die Mitglieder ihre Genossenschaft verlassen wollen, ist kein gutes.

Ich habe meine Anteile bereits 2022 gekündigt und die Auszahlung wurde mir für Juni 2024 zugesichert – muss ich mich darauf einstellen, dass diese Auszahlung nicht pünktlich erfolgen kann?

Im laufenden Insolvenzverfahren darf aus zwingenden gesetzlichen Gründen keine Auszahlung an die Mitglieder erfolgen, unabhängig vom Kündigungszeitpunkt. Die Ansprüche werden mit hoher Wahrscheinlichkeit als Gesellschafterforderungen nachrangig sein.

Meldet mich MARO automatisch als Gläubiger an den Sachwalter?

Ja, wir werden die Kontaktdaten aller bekannten Gläubiger, sowohl extern als auch Mitglieder, an den Sachwalter weitergeben. Dieser wird nach Eröffnung die Gläubiger anschreiben. Da die Mitglieder allerdings erst nach den externen Gläubigern Zahlungen erhalten können, wird sich der Sachwalter unter Umständen nicht sofort bei Ihnen melden.

Habe ich Anspruch auf Schadensersatz, wenn z.B. für 2024 keine Dividende gezahlt werden kann?

Da es keinen Anspruch auf eine Dividende gibt, stellt das Ausbleiben einer Dividende auch keinen Schaden dar.